

Gleiche Spielregeln für alle Zahlungsarten

November 2018

Thema

A close-up, slightly angled photograph of an orange credit card. The card is the primary focus, with a dark grey or black top edge. A silver EMV chip is visible in the center. To the right of the chip, the embossed numbers '1234 5678 9010 1112' are partially visible. Further right, the words 'EXPIRES' and 'END' are embossed. The background is a plain, light-colored surface.

**Interchange Fee-Regulierung:
was hat sich seit Dezember 2015 getan?**

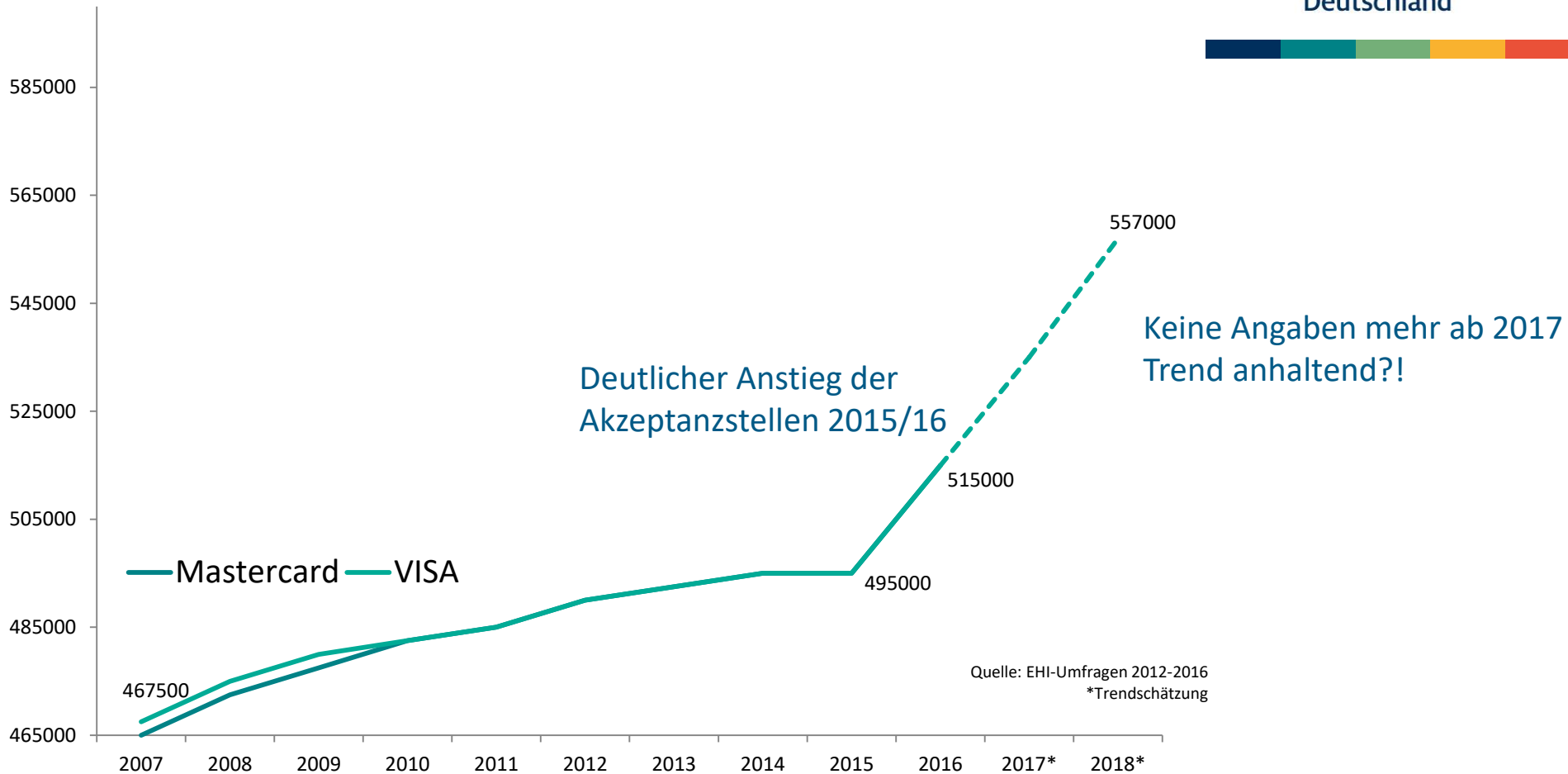
Ausgangslage: Mangelhafter Wettbewerb im Kartengeschäft

- Lange Jahre gab es wenig Bewegung im Markt der Kreditkartenzahlung
- Sowohl Umsatz als auch die Zahl der Akzeptanzstellen waren beinahe eingefroren.
- Gründe hierfür:
 - Hohe Kosten für Akzeptanz, dadurch mangelnde Motivation im Handel zur Förderung
 - Interbankenentgelt durchschnittlich bei 1,5% (domestic)
 - Kaum Innovationen im Kartenbereich
- Ende 2005: HDE legt Beschwerde wegen unfairer Entgeltpolitik gegen Mastercard und Visa beim Bundeskartellamt vor (EuroCommerce bereits Ende der 90er Jahre bei EU-Kommission)
- Ende 2015: Interbankenentgeltverordnung deckelt für viele Kartenzahlungen die Interbankenentgelte. Maximales Interbankenentgelt von 0,3 % f. regulierte KK.
- Keine endgültige kartellrechtliche Entscheidung über Rechtmäßigkeit IF, Ausnahmebereiche für 3-Parteien-Systeme, Corporate-Cards, Non EU-Cards ...

Erfolg der MIF-Verordnung

- Befürchtungen der Issuer sind nicht eingetroffen:
Es gibt weiterhin kostenlose Kreditkartenangebote mit entsprechenden Serviceleistungen
Geschäftsmodelle der Kartenherausgeber sind sicher nicht in Gefahr
- Erfolg der Interbankenentgeltverordnung zeigt sich, da
 - kartellähnliche Strukturen zumindest in der Preispolitik gedeckelt werden,
 - ein Innovationsfreundliches Klima entstanden ist,
 - der Wettbewerb deutlich angezogen hat und
 - dem Verbraucher deutlich mehr Akzeptanzstellen bereitgestellt werden:

Erfolg der MIF-VO: Zahl der Akzeptanzstellen steigt



ABER: Wo Licht ist, ist auch Schatten

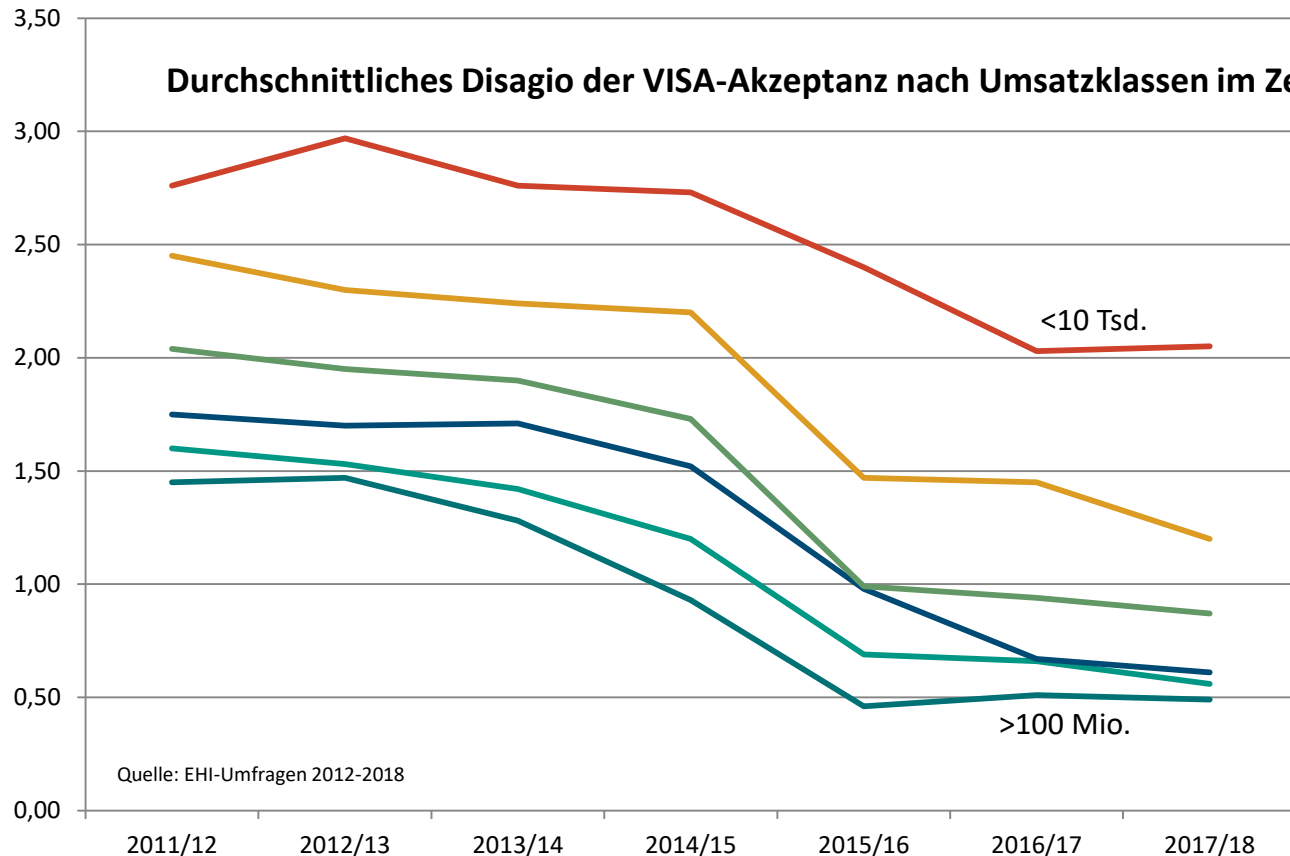
Kreative Nebenkosten als Interchange-Ersatz

Nicht die Interchange ist im Fokus sondern zunehmend das Disagio
Es besteht der Verdacht, dass Umgehungen stattfinden oder von der Politik
unbeabsichtigte Spielräume entstehen







Zu beobachten sind steigende Kosten für die Akzeptanzstellen durch neue und
steigende Systemgebühren

Disagien sind insbesondere für KMU weit höher als die im Fokus stehenden
Interbankenentgelte

Disagien Kreditkarten



Umsatzklasse

-  >100 Mio.
-  >5 bis 100 Mio.
-  >1 bis 5 Mio.
-  >100 Tsd. bis 1 Mio.
-  >10 bis 100 Tsd.
-  <10 Tsd.

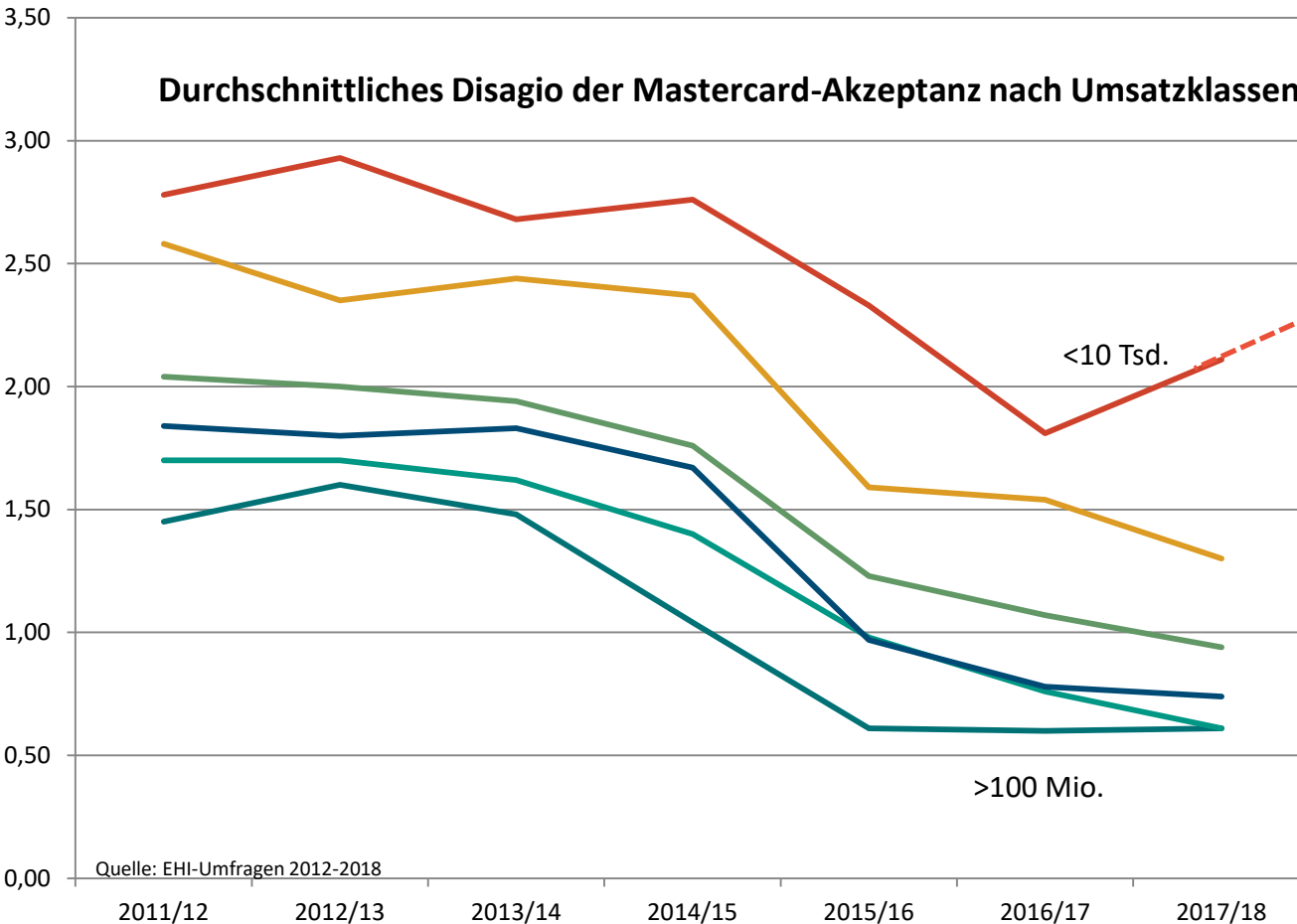
Lesebeispiel:

Händler mit einem Jahresumsatz bis zu 10.000 Euro mit Visa-Karten zahlten im Jahr 2011/12 durchschnittlich 2,76% des Umsatzes, 2017/18 noch 2,05%

Disagien Kreditkarten



Durchschnittliches Disagio der Mastercard-Akzeptanz nach Umsatzklassen im Zeitablauf



Trend?

Umsatzklasse

- >100 Mio.
- >5 bis 100 Mio.
- >1 bis 5 Mio.
- >100 Tsd. bis 1 Mio.
- >10 bis 100 Tsd.
- <10 Tsd.

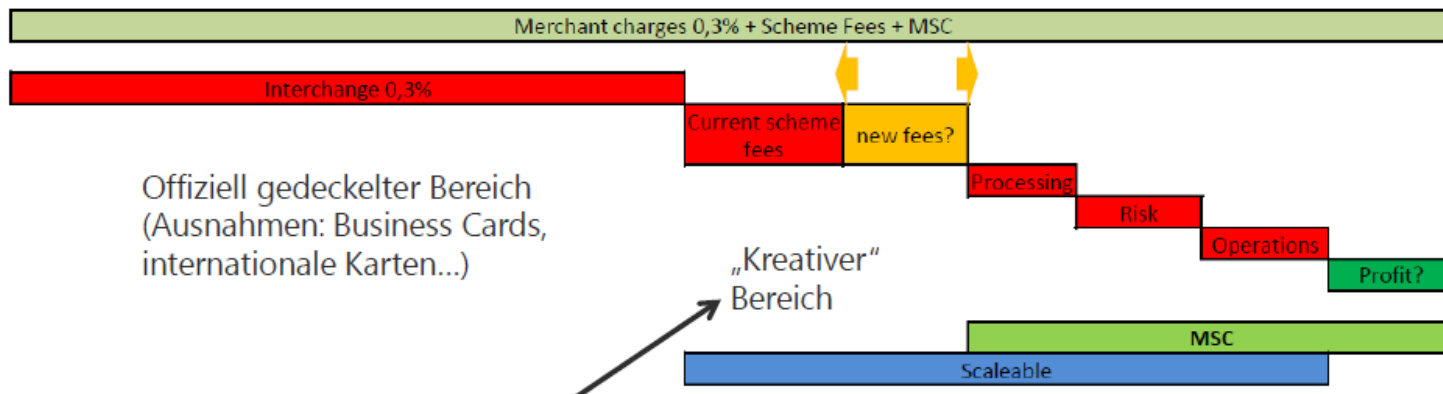
Lelesebeispiel:

Händler mit einem Jahresumsatz bis zu 10.000 Euro mit Mastercard-Karten zahlten im Jahr 2011/12 durchschnittlich **2,78%** des Umsatzes, 2017/18 noch **2,11%**

Quelle: EHI-Umfragen 2012-2018

Gebührenbestandteile

am Beispiel einer VISA oder MasterCard-Transaktion (IC++ Modell)



Absenkung der
(europ.) MIF nur
nach
Neuverhandlung
mit Acquirer

Offiziell gedeckelter Bereich
(Ausnahmen: Business Cards,
internationale Karten...)

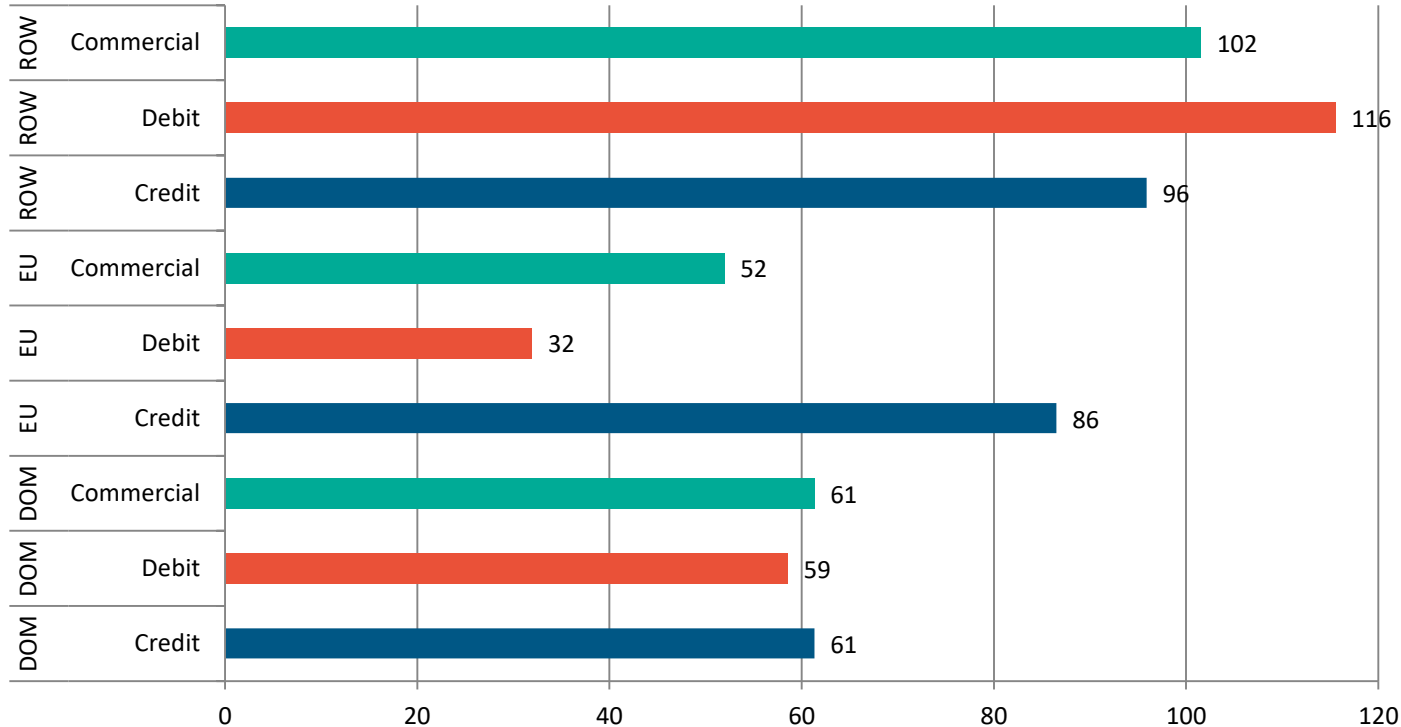
...„Authorisation fee“/„Pre-Authorisation fee“ (MC),
„Processing Integrity fee“ (MC),
„(German) Innovation Fund“ (MC),
„Germany Card Promotion Fund“ (MC),
„Acceptance Development fee“ (MC),
„Security & Quality Fund“ (MC),
„MasterCard Dispute Administration fee“ (MC)
„Card not present unsecure Chargeback Fee“ (VI),
Grundkosten für die Visa-Registrierung (CBDIP) pro Filiale...
Ankündigung: Non-NFC-Fee (MC) (Strafgebühr für Händler
mit nicht-NFC-fähigen-Terminals)..

Verhandlungs-
Bereich

...jährliche Pauschale für die Teilnahme
ICC++,
erhöhte Gebühren für Gutschriften
...

Veränderung der Mastercard KK Scheme-Fees 2016/2017

Anzeige in Prozent, Unternehmensbeispiel



- Teilweise Verdoppelung der Scheme-Fees (seit Ende 2015)
- Absenkung der (europ.) MIF nur nach Neuverhandlung mit Acquirer

Entwicklung Bestandteile Kreditkartengebühren Mastercard

Anzeige in Prozent, Unternehmensbeispiel LEH



Verdoppelung der
Scheme-Fees seit
Ende 2015

Kaum Absenkung
Disagio, da bereits
LEH-Konditionen

Wo Licht ist, ist auch Schatten

- **Kreative Nebenkosten als Interchange-Ersatz**
 - Kompensation IF durch Scheme Fees schadet Motivation zur Akzeptanz
 - Aufgabe der Akzeptanz meist keine Option
 - Fazit: Ausweitung der Verordnung auf Scheme Fees

- **Unterschiedliche Entgelt-Behandlung von Debit- und Kreditkarten (Prepaid?)**
 - Für den Händler ist es technisch gesehen ohne Bedeutung ob Kredit oder Debit
 - Unterschiede verschwimmen zunehmend, meist unterscheiden sich die Marken nur noch durch den entsprechenden Zusatz
 - Unterschied zw. KK mit max. 0,3 % und Debitkarten mit max. 0,2 % nicht mehr gerechtfertigt
 - Fazit: Gleichbehandlung aller Karten

Wo Licht ist, ist auch Schatten

- **Ausnahme von Firmenkarten**

- Argument für mehr Kartenumsatz nicht stichhaltig. Firmenausgaben liegen generell über Privatausgaben, Umsatz auch ohne derartige Karten
- Prozess aus Handelssicht nicht unterschiedlich.
- Nicht beeinflussbarer Aufpreis nicht nachvollziehbar, Geschäftsmodell kaum in Gefahr, wenn Unternehmen Vorteile hat (z.B. Abrechnung)
- Erkennung von Firmenkarten kaum möglich, Kontobezug fraglich
- Fazit: Keine Ausnahmen von bestimmten Karten

- **Ausnahme für Drei-Parteiensysteme**

- Artikel 1 (3) a der Verordnung schließt Drei-Parteien-Systeme aus:
„Ein Kartenzahlverfahren, bei dem das Kartenzahlverfahren selbst Annahme- und Abrechnungs- sowie Kartenausgabedienste erbringt und kartengebundene Zahlungsvorgänge von dem Zahlungskonto eines Zahlers auf das Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers vornimmt.“
- Warum explizit ausgenommen, obwohl keine IF im System?
- Gesetzgeber sieht, dass es vergleichbare Konstrukte sind, die ein ähnliches Geschäftsmodell betreiben, indem sie den Karteninhabern attraktive Angebote schnüren und mit Serviceleistungen locken, diese aber in einem Abrechnungsmodell umsetzen, das die Hauptlast auf der Akzeptanzseite sieht.
- Fazit: level playing field ist nicht gegeben, daher Aufnahme in Verordnung
Formulierung möglich, wenn IF + Schemefees betrachtet werden

- **Verbot der Weitergabe anfallender Kosten (Surcharging)**
 - Verlust eines Verhandlungsinstruments, bremst Wettbewerb wieder ein.
 - Auch wenn die Setzung von Aufpreisen im Handel für bestimmte Zahlungsarten kein beliebtes Instrument ist, wäre es doch geeignet um notfalls ein Drohpotential im Sinne von „Worst-Case-Szenario“ in Verhandlungen mit den Anbietern aufzubauen.
 - Fazit: Surcharging sollte daher innerhalb des im BGB gesetzten Rahmens wieder gestattet werden.
- **Weitere Punkte zum Thema gleiche Spielregeln, regulatorische techn. Standards RTS:**
 - SCA: für wen gilt SCA für wen nicht?
 - Whitelisting: welche Hürden bestehen für Ausnahme von SCA?

Wie geht es weiter?

- Untersuchung der Kommission über Wirksamkeit der VO bereits gestartet.
 - Ziel: Ermittlung Weitergabe der reduzierten Interbankenentgelte an Verbraucher
 - Wettbewerbsniveau unter den Zahlungsdienstleistern und Kartenzahlverfahren
 - Ergebnisvorlage nach Art. 17 bis 9. Juni 2019
- Grundsatzposition HDE: weiterhin Ausnutzung der Verhältnisse eines zweiseitigen Marktes (Kundennachfrage wird durch Incentives erzeugt und Akzeptanzzwänge im Handel ausgenutzt),
weiterhin keine Klärung über wettbewerbswidrige Interbankenentgelte
- **Ziel muss ein Verbot von ungerechtfertigten Entgelten sein, keine Ausnahmen und keine Umgehungsoptionen zulassen**

Forderungen zur Weiterentwicklung der MIF-Verordnung

- **Ausweitung der Deckelung auf alle Kostenbestandteile inklusive der Scheme Fees**
(Mindestens: Gleichbehandlung aller Karten Debit, Kredit)
- **Streichung der Ausnahmen für Firmenkarten**
- **Erweiterung des Anwendungsbereiches für Drei-Parteien-Systeme**
- **Rücknahme des Surcharging-Verbots in der PSD 2**

Ulrich Binnebösel

Handelsverband Deutschland (HDE)

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Tel. 030 726250-62

Email: binneboessel@hde.de



QR-Kontaktdaten

Ulrich Binnebösel



Handelsverband Deutschland (HDE)

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Tel. 030 726250-62

Email: binneboessel@hde.de

 **@binneboessel**